

Niedersächsisches Ministerialblatt

62. (67.) Jahrgang

Hannover, den 5. 9. 2012

Nummer 30

INHALT

A. Staatskanzlei		H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	
Bek. 21. 8. 2012, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	674		
Bek. 23. 8. 2012, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	674	I. Justizministerium	
B. Ministerium für Inneres und Sport		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
Bek. 21. 8. 2012, Anerkennung der „Egon Gmyrek Stiftung bürgerlichen Rechts“	674	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen	
RdErl. 22. 8. 2012, Durchführung des Berufsbildungsgeset- zes; Bestimmung der zuständigen Stelle für die Berufsbil- dung in der Geoinformationstechnologie	674	Bek. 22. 8. 2012, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Verein- fachte Flurbereinigung Holzerode, Landkreis Göttingen) ...	681
Bek. 27. 8. 2012, Anerkennung der „Internationalen Hör- stiftung“	674	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
C. Finanzministerium		Bek. 22. 8. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Blockheiz- kraftwerk, Kläranlage Verden)	681
Bek. 16. 8. 2012, Satzung der Bremer Landesbank Kreditan- stalt Oldenburg — Girozentrale —	674	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
RdErl. 20. 8. 2012, Pauschvergütung für sonstige Umzugs- auslagen (§ 10 BUKG) ab dem 1. 3. 2012	678	Bek. 5. 9. 2012, Öffentliche Bekanntmachung über die Ver- legung des Erörterungstermins (Wiesenhof Geflügelspeziali- täten GmbH & Co. KG, Zweigniederlassung Holte)	682
RdErl. 23. 8. 2012, Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilfe- leistungen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Rich- ter in Lebenspartnerschaften	681	Bek. 5. 9. 2012, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ge- mäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG (BASF Polyurethanes GmbH, Lemförde)	682
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 5. 9. 2012, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Lipromar GmbH, Cuxhaven)	682
F. Kultusministerium		Rechtsprechung	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bundesverfassungsgericht	683
		Neuerscheinungen	684

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 21. 8. 2012 — 203-11700-5 ESP —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Spanien in Hamburg ernannten Herrn Pedro Martínez-Avial Martín am 9. 8. 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Joaquin Antonio Perez Villaneuva y Tovar, am 18. 2. 2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 30/2012 S. 674

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 23. 8. 2012 — 203-11700-6 LKA —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka in Bremen ernannten Herrn Thomas Kriwat am 25. 7. 2012 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Bremen und Niedersachsen.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Anne-Conway-Straße 2
28359 Bremen

Tel.: 0421 8008780

Fax: 0421 8008777

Sprechzeit: Montag bis Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 30/2012 S. 674

B. Ministerium für Inneres und Sport**Anerkennung der „Egon Gmyrek Stiftung
bürgerlichen Rechts“****Bek. d. MI v. 21. 8. 2012 — RV BS.06-11741/42-116 —**

Mit Schreiben vom 21. 8. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 16. 5. 2012 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung vom 16. 5. 2012 in der durch Änderungen vom 18. 7. 2012 entstandenen Fassung die „Egon Gmyrek Stiftung bürgerlichen Rechts“ mit Sitz in Gifhorn gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wohlfahrtspflege durch Unterstützung sozialer Projekte, die gemeinnützig tätige Träger in und im Umkreis von 60 km um Gifhorn durchführen, sowie die Förderung der regionalen Denkmalpflege sowie des kulturellen Lebens in und im Umkreis von 60 km um Gifhorn.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Egon Gmyrek Stiftung bürgerlichen Rechts
c/o GGG Immobilienverwaltungs GmbH
Sonnenweg 2
38518 Gifhorn.

— Nds. MBl. Nr. 30/2012 S. 674

**Durchführung des Berufsbildungsgesetzes;
Bestimmung der zuständigen Stelle für die Berufsbildung
in der Geoinformationstechnologie****RdErl. d. MI v. 22. 8. 2012 — 43-50022 —****— VORIS 20461 —**

Bezug: RdErl. v. 28. 6. 2011 (Nds. MBl. S. 464)
— VORIS 20461 —

Aufgrund des § 73 Abs. 2 und des § 74 BBiG vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. 12. 2011 (BGBl. I S. 2854), wird als „Zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Geoinformationstechnologie“ das LGLN bestimmt.

Die entsprechende Zuständigkeit für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen ist mit den nach § 71 Abs. 2 BBiG zuständigen Stellen vereinbart.

Zuständige Behörde i. S. des BBiG ist das MI.

Dieser RdErl. tritt am 5. 9. 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserrlass außer Kraft.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
die anderen behördliche Vermessungsstellen
die Gemeinden, Landkreise und kommunalen Zusammenschlüsse des öffentlichen Rechts,
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
die Industrie- und Handelskammern

— Nds. MBl. Nr. 30/2012 S. 674

Anerkennung der „Internationalen Hörstiftung“**Bek. d. MI v. 27. 8. 2012 — 34.22-11741/I 15 —**

Mit Schreiben vom 27. 8. 2012 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 20. 8. 2012 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Internationale Hörstiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Hörstörung sowie der Rehabilitation Hörgeschädigter.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Internationale Hörstiftung
c/o Dr. Verena von Puttkamer
Aussiger Wende 5
30559 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 30/2012 S. 674

C. Finanzministerium**Satzung der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg
— Girozentrale —****Bek. d. MF v. 16. 8. 2012 — 45-20 50 01-302 —**

Bezug: Bek. v. 3. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 65)

Auf der Grundlage des Staatsvertrags zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — vom 18. 6. 2012 hat die Trägerversammlung der Bank am 23. 7. 2012 die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 30/2012 S. 674

**Satzung
der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg
— Girozentrale —**

§ 1

Firma, Rechtsform, Sitz

(1) Die Bank führt die Firma „Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale —“, im Folgenden „Bank“ genannt. Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Bank ist öffentliche Kredit- und Pfandbriefanstalt. Sie ist mündelsicher.

(2) Die Bank hat ihren Sitz in Bremen. Sie unterhält Niederlassungen in Bremen und Oldenburg. Sie kann Filialen errichten und unterhalten.

(3) Die Bank ist zur Führung eines Siegels mit der Umschrift „Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale —“ berechtigt.

§ 2

Geschäftsgebiet der Bank in Bremen und Niedersachsen

(1) Das Geschäftsgebiet der Bank umfasst die Freie Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen die Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Friesland, Leer, Oldenburg (Oldenburg), Osterholz, Rotenburg (Wümme), Vechta, Verden, Wesermarsch, Wittmund sowie die kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldenburg) und Wilhelmshaven.

(2) Die Träger können das Geschäftsgebiet der Bank im Land Niedersachsen ändern.

§ 3

Träger

(1) Träger der Bank sind die Freie Hansestadt Bremen (nachfolgend: „FHB“), die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale (nachfolgend: „NORD/LB“), und der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband (nachfolgend: „SVN“).

(2) Die Träger unterstützen die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen die Träger oder sonstige Verpflichtung der Träger, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Die Träger können ihre Trägerschaft an der Bank, einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital der Bank, mit Zustimmung der übrigen Träger ganz oder teilweise auf eine juristische Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft, deren alleiniger Gesellschafter der jeweilige Träger ist oder deren alleinige Gesellschafter Mitglieder des jeweiligen Trägers oder der jeweilige Träger und Mitglieder dieses Trägers sind, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen (Beleihung). In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind insbesondere die Höhe des Wertausgleichs, der Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft sowie die Höhe des zu übertragenden Anteils am Stammkapital zu regeln. Die Übertragung der Trägerschaft, einschließlich der Anteile am Stammkapital der Bank, lassen die in § 6 geregelte Haftung der in Absatz 1 genannten Träger unberührt. Die Beleihung mit der Trägerschaft darf nur erfolgen, wenn die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Aufgaben und Pflichten durch die zu beleihende juristische Person des Privatrechts oder die Personengesellschaft gesichert ist. Der Übergang der Trägerschaft wird im Amtsblatt bzw. im Ministerialblatt desjenigen Landes, in dem der übertragende Träger seinen Sitz hat, bekannt gemacht.

(4) Die Bank gehört zum Konzernkreis des Trägers NORD/LB; diese ist gegenüber der Bank übergeordnetes Unternehmen im Sinne der §§ 10 a, 25 a Absatz 1 a des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG).

§ 4

Stammkapital

(1) Am Stammkapital der Bank i. H. v. EUR 264 903 145 sind die FHB mit EUR 109 139 980 (41,2 v. H.), die NORD/LB mit EUR 145 257 900 (54,8 v. H.) und der SVN mit EUR 10 505 265 (4 v. H.) beteiligt. Die Trägerversammlung kann das Beteiligungsverhältnis ändern. Sie werden darauf hinwirken, dass die Bank mit dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kapital ausgestattet ist.

(2) Jeder Träger kann seine Beteiligung am Stammkapital der Bank oder Rechte daraus mit Zustimmung der anderen Träger ganz oder teilweise auf eine im Bereich der Träger ge-

haltene Beteiligungsgesellschaft übertragen oder diese dort begründen. Die Haftung der Träger gemäß § 6 Abs. 2 und 3 bleibt davon unberührt.

§ 5

Aufgaben der Bank

(1) Der Bank obliegen die Aufgaben einer Landesbank und Sparkassenzentralbank sowie einer Geschäftsbank (Girozentrale). Sie kann auch sonstige Geschäfte aller Art betreiben, die den Zwecken der Bank und ihrer Träger dienen. Die Bank ist berechtigt, Hypotheken-, öffentliche und Schiffspfandbriefe sowie sonstige Schuldverschreibungen auszugeben sowie das Bausparkassengeschäft durch selbständige Beteiligungsunternehmen zu betreiben.

(2) Die Geschäfte der Bank sind unter Beachtung allgemein wirtschaftlicher Grundsätze nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen.

§ 6

Haftung

(1) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) Die Haftung der Träger ist vorbehaltlich der Regelung in den folgenden Sätzen des Absatzes 3 auf das von der Trägerversammlung festgesetzte, von ihnen jeweils aufgebrachte und aufzubringende Kapital beschränkt.

(3) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Bank aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusagen oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer jeweiligen, bei Begründung der gesicherten Verbindlichkeit bestehenden Beteiligung am Stammkapital.

(4) Soweit die Träger der NORD/LB für deren Verbindlichkeiten haften, gilt diese Haftung auch für die Verbindlichkeiten der NORD/LB als Träger der Bank.

§ 7

Organe der Bank

Die Organe der Bank sind

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Trägerversammlung.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung in eigener Verantwortung. Über wesentliche Angelegenheiten der Bank hat er den Aufsichtsrat zu unterrichten.

(2) Der Vorstand besteht aus der erforderlichen Zahl ordentlicher und stellvertretender Mitglieder. Es soll ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender bestellt werden. Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat. Die Vorsitzenden des Aufsichtsrates und des Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschusses haben ein gemeinsames Vorschlagsrecht für die Nominierung des Vorstandsvorsitzenden. Der Aufsichtsrat ist an den Vorschlag nicht gebunden.

§ 9

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird die Bank vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.

(2) Die Bank wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten mit der Maßgabe, dass zur rechtsverbindlichen Zeichnung neben der Bezeichnung der Bank die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich ist. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstand kann Gesamtprokuren erteilen und für den laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte eine abweichende Regelung treffen, die durch ein Unterschriftenverzeichnis bekannt zu geben ist.

(3) Die von den zeichnungsberechtigten Angestellten der Bank ausgestellten und mit dem Siegel oder Stempel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus

1. der Senatorin/dem Senator für Finanzen der FHB,
2. dem Niedersächsischen Finanzminister,
3. dem Verbandsvorsteher des SVN,
4. dem Vorsitzenden des Vorstandes der NORD/LB,
5. fünf weiteren Mitgliedern, die von der NORD/LB berufen werden,
6. drei weiteren Mitgliedern, die von der FHB berufen werden,
7. sechs Arbeitnehmervertretern, die nach den Vorschriften des Bremischen Personalvertretungsgesetzes von der Belegschaft der Bank unmittelbar gewählt werden.

(2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederberufung oder Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Eintritt der neuen Mitglieder fort.

(3) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 5, 6 und 7 können jederzeit zurücktreten. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 5 und 6 können von dem Träger, der sie berufen hat, vorzeitig abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu berufen.

(4) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt die Senatorin/der Senator für Finanzen der FHB. Den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat führen jeweils im Wechsel von zwei Jahren die Mitglieder gem. Absatz 1 Nummern 2 und 3.

(5) Im Falle einer Beilehung gemäß § 3 Abs. 3 steht das Recht zur Berufung der Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 demjenigen Träger, dessen Bereich die beliehene juristische Person des Privatrechts oder die Personengesellschaft zuzuordnen ist, und dem Beliehenem entsprechend den jeweiligen Anteilen am Stammkapital der Bank zu.

§ 11

Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Der Aufsichtsrat ist von dem Vorsitzenden bei Bedarf sowie dann einzuberufen, wenn der stellvertretende Vorsitzende, mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates, der Vorsitzende des Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschusses oder der Vorstand die Beratung oder die Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragen.

(2) Die Einladung und die Tagesordnung nebst Sitzungunterlagen sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrates spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist von dem Vorsitzenden abgekürzt werden.

(3) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung des Aufsichtsrats zu genehmigen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen auf Einladung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

§ 12

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss; er ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in) und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sind befugt, sich im Verhinderungsfalle vertreten zu lassen, jedoch nicht in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende(r) bzw. stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des Aufsichtsrates.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates kann binnen zwei Wochen zur Erledigung derselben Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(3) Auch wenn der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig ist, kann über die Tagesordnung beraten werden. Beschlüsse können im Einvernehmen aller Anwesenden und unter dem Vorbehalt der schriftlichen Abstimmung aller nicht anwesenden Mitglieder und deren einstimmiger Billigung dieses Verfahrens gefasst werden.

(4) Die Beschlüsse werden, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder des Aufsichtsrates gefasst.

(5) Die/Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann einen Beschluss des Aufsichtsrates auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist es notwendig, dass alle Mitglieder dem Umlaufverfahren ausdrücklich zustimmen.

(6) In dringenden Fällen sind die Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 gemeinsam berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

§ 13

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen. Er erörtert mit dem Vorstand die Geschäfts- und Risikostrategie der Bank.

(2) Er beschließt insbesondere über

1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und den Vorschlag an die Trägerversammlung für die Entlastung des Vorstandes,
2. die allgemeinen Richtlinien für die Geschäfte der Bank,
3. den vom Vorstand vorzubereitenden Vorschlag zur Unternehmensplanung an die Trägerversammlung gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 9,
4. die Verlagerung von Geschäftsbereichen zur NORD/LB,
5. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
6. die Grundsätze für die Anstellungsverhältnisse der Angestellten,
7. die Bestimmung und Beauftragung des Abschlussprüfers,
8. die Feststellung des Jahresabschlusses,
9. den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen im Sinne des § 271 HGB,
10. die Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen und Filialen.

(3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Beschlüsse zu Absatz 2 Nr. 7 bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(5) Der Aufsichtsrat gibt sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

§ 14

Ausschüsse des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte zu seiner Unterstützung die erforderlichen Ausschüsse, insbesondere einen Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschuss, einen Prüfungsausschuss und einen Förderausschuss.

(2) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen vom Aufsichtsrat übertragenen Geschäfte zu erledigen. Ihnen können bestimmte Angelegenheiten zur endgültigen Beschlussfassung übertragen werden.

Die Ausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ausschussvorsitzenden den Ausschlag.

Mitglieder der Ausschüsse müssen Mitglieder des Aufsichtsrates sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet auch die Mitgliedschaft in den Ausschüssen.

(3) Der Allgemeine Arbeits- und Kreditausschuss besteht aus zehn Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes der NORD/LB. Dem Ausschuss gehören ferner zwei weitere Mitglieder für die NORD/LB, die Senatorin/der Senator für Finanzen der FHB, zwei weitere Mitglieder für die FHB, der Verbandsvorsteher des SVN und drei Arbeitnehmervertreter an. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) ist ein von der FHB entsandtes Mitglied, das der Ausschuss wählt.

Der Allgemeine Arbeits- und Kreditausschuss hat in regelmäßig stattfindenden Sitzungen insbesondere den Vorstand in der laufenden Geschäftsführung nach den Weisungen des Aufsichtsrates zu überwachen und die Sitzungen des Aufsichtsrates vorzubereiten. Der Allgemeine Arbeits- und Kreditausschuss ist auch zuständig für die Festsetzung der Anstellungsbedingungen für den Vorstand.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus je zwei Vertretern der NORD/LB und der FHB, dem Verbandsvorsteher des SVN sowie einem dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, der auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt wird. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss unabhängig sein und über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Prüfungsausschuss berichtet dem Aufsichtsrat auf der Grundlage der Berichte der Abschlussprüfer über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses.

Dem Prüfungsausschuss obliegt außerdem

- a) die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems;
- b) die Überwachung der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses;
- c) die Überprüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der von diesem für die Bank erbrachten zusätzlichen Leistungen.

(5) Dem Förderausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrates, ein vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied aus dem Geschäftsgebiet der Bank sowie ein vom Vorsitzenden des Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschusses zu benennendes Mitglied an. Er berät den Vorstand in dem diesem von der Trägerversammlung zugewiesenen Rahmen über die Fördertätigkeit der Bank durch Spenden und Sponsoring.

§ 15

Trägerversammlung

(1) Jeder Träger kann bis zu drei Vertreter in die Trägerversammlung entsenden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 4 gelten als zur Vertretung des jeweiligen Trägers berechtigt. Im Falle der vollständigen Übertragung der Trägerschaft gem. § 3 Abs. 3 steht das Entsendungsrecht nur dem Träger gem. § 3 Abs. 3 zu. Das Stimmrecht richtet sich nach den Kapitalanteilen der Träger. Die Vertreter jedes Trägers können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Mitglieder des Vorstands der Bank nehmen an den Sitzungen auf Einladung des Vorsitzenden der Trägerversammlung beratend teil.

(2) Vorsitzender der Trägerversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes der NORD/LB, stellvertretender Vorsitzender ist die Senatorin/der Senator für Finanzen der FHB. Die Trägerversammlung ist einzuberufen, wenn einer der Träger, mindestens fünf Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks es beantragen. Die Trägerversammlung soll unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.

(3) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Träger mit jeweils mindestens einem Vertreter teilnehmen.

Bei Beschlussunfähigkeit der Trägerversammlung ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Trägerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(4) Die Trägerversammlung entscheidet neben den sonst in der Satzung genannten Fällen über

1. die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik (Gesamtbankstrategie),
2. die Änderung der Satzung,
3. die Festsetzung und Änderung des Stammkapitals, einschließlich der Ausschüttung und Umwandlung von Rücklagen,
4. die Änderung des Beteiligungsverhältnisses,
5. die Aufnahme sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen sonstigen haftenden Eigenkapitals,
6. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen sowie sonstigen Unternehmensverträgen,
7. die Entlastung des Vorstandes,
8. die Zustimmung zur Errichtung von Niederlassungen und Filialen,
9. — auf Vorschlag des Aufsichtsrates — die Unternehmensplanung für das jeweils folgende Geschäftsjahr und die Mehrjahresplanung,
10. die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates, der Ausschüsse und Beiräte,
11. die Verfügung über die Beteiligung an der Bank oder eines Teils davon,
12. die Auflösung der Bank,
13. die Verschmelzung, die Spaltung, die Vermögensübertragung und den Rechtsformwechsel der Bank,
14. die Entlastung des Aufsichtsrates.

Beschlüsse zu der Nummer 14 können nur einstimmig und zu den Nummern 2 bis 4, 6, und 10 bis 13 nur mit Dreiviertelmehrheit des stimmberechtigten Kapitals, im Übrigen können sie mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals gefasst werden. Beschlüsse zu den Nummern 1 und 9 können nicht gegen die Stimmen der FHB gefasst werden, wenn die Aufgaben der Bank gemäß § 6 Absatz 1 des Staatsvertrages zwischen der FHB und dem Land Niedersachsen in der Fassung vom 18. Juni 2012 in ihrer Substanz berührt werden.

(5) Der Vorsitzende der Trägerversammlung kann einen Beschluss der Trägerversammlung auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist es notwendig, dass alle Mitglieder dem Umfrageverfahren ausdrücklich zustimmen.

(6) Über die Sitzung der Trägerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Trägerversammlung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung der Trägerversammlung zu genehmigen.

(7) Die Trägerversammlung kann sich und den Beiräten eine Geschäftsordnung geben.

§ 16

Beiräte

(1) Zur sachverständigen Beratung der Bank bei ihren Geschäften und zur Förderung des Kontaktes mit den Kreisen der Wirtschaft und Verwaltung, Kultur und Wissenschaft können Beiräte gebildet werden. Die Mitglieder werden vom Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung berufen und abberufen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

(2) Die Berufung von Beiratsmitgliedern erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates.

§ 17

Rechte und Pflichten der Organ- und Beiratsmitglieder

(1) Die Mitglieder der Organe der Bank sowie der Beiräte haben durch ihre Amtsführung die Bank nach besten Kräften zu fördern. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren, nicht unbefugt veröffentlichen. Die Mitglieder kraft Amtes im Aufsichtsrat und die

Mitglieder der Trägerversammlung sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Institutionen sowie deren Trägern erstatten, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Dies gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

Diese Pflichten bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Organ bestehen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(3) Für die Sorgfaltspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrates gilt Absatz 2 sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Vertreter von Aufsichtsratsmitgliedern gem. § 12 Abs. 1 S. 2.

(5) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates, seiner Ausschüsse sowie deren jeweiligen Vertretern und der Beiräte kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Diese setzt die Trägerversammlung fest.

§ 18

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest.

§ 19

Verwendung des Bilanzgewinns

(1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns für

- a) die erforderliche Zuführung zu den Gewinnrücklagen,
 - b) die Ausschüttung des verbleibenden Betrages an die Träger im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital
- entscheidet die Trägerversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates mit Dreiviertelmehrheit des stimmberechtigten Kapitals.

(2) Durch Beschluss der Trägerversammlung, der im Falle von lit. b mit Dreiviertelmehrheit zu fassen ist, können den Rücklagen zugeführte Beträge wieder entnommen und

- a) an die Träger ausgeschüttet oder
- b) dem Stammkapital zugeführt werden.

Die Ausschüttung und Zuführung zum Stammkapital steht den Trägern im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital zu.

§ 20

Deckung eines Verlustes

(1) Reichen die Rücklagen zur Deckung eines Verlustes nicht aus, so hat die Trägerversammlung darüber zu beschließen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(2) Solange das Stammkapital nicht wieder aufgefüllt ist, findet keine Gewinnausschüttung statt.

§ 21

Staatsaufsicht

(1) Die dem Niedersächsischen Finanzminister und der Senatorin/dem Senator für Finanzen in Bremen zustehende allgemeine Staatsaufsicht über die Bank wird durch letzteren ausgeübt. Dieser wird in Fällen von besonderer Bedeutung Entscheidungen nur im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzminister treffen.

(2) Die Aufsicht hat sicherzustellen, dass die Bank ihre Aufgaben rechtmäßig erfüllt. Dabei hat sie die Befugnisse entsprechend § 44 des Gesetzes über das Kreditwesen. Die Satzung der Bank bedarf der Genehmigung durch die Aufsicht.

(3) Im Falle einer Beleihung gemäß § 3 Abs. 3 führt die in Absatz 1 genannte Aufsichtsbehörde zugleich die Aufsicht über den beliehenen Träger.

§ 22

Auflösung der Bank

Im Falle der Auflösung der Bank ist die Liquidation einzuleiten. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Trägern nach dem Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital zu.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung tritt am 28. August 2012 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die von der Trägerversammlung am 16. Dezember 2002 beschlossene (Brem. ABl. Nr. 27/2004 S. 125, Nds. MBl. Nr. 9/2004 S. 185) und zuletzt durch Beschluss der Trägerversammlung vom 18. November 2011 geänderte Satzung (Brem. ABl. Nr. 5/2012 S. 9, Nds. MBl. Nr. 2/2012 S. 65) außer Kraft.

(2) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sowie der Beirat sind unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung neu zu bilden. Bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates und des neuen Beirates nehmen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sowie der bestehende Beirat ihre Aufgaben weiter wahr.

Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 BUKG) ab dem 1. 3. 2012

RdErl. d. MF v. 20. 8. 2012 — 26-16 10 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 9. 2. 2012 (Nds. MBl. S. 167)
— VORIS 20444 —

1. Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat mit RdSchr. vom 13. 8. 2012 — D 6 222 101/10 — die als **Anlage 1** abgedruckte Übersicht über die ab 1. 3. 2012 zu berücksichtigenden Beträge der Pauschvergütung und die als **Anlage 2** abgedruckte Übersicht über die ab 1. 1. 2013 zu berücksichtigenden Beträge der Pauschvergütung übersandt. Sie ersetzen die mit Bezugs-erlass bekannt gemachte Übersicht. Es wird gebeten, entsprechend zu verfahren.

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 3. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 28. 2. 2014 außer Kraft. Der Bezugs-erlass tritt mit Ablauf des 29. 2. 2012 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Landes unter-
stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen
Rechts

— Nds. MBl. Nr. 30/2012 S. 678

§ 10 BUKG – Pauschvergütung ab 1. März 2012

Besol- dungs- gruppe	Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung i. S. des § 10 Abs. 3 BUKG hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben			Berechtigte ohne Wohnung i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG	
	Verheiratete und Gleichgestellte i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG	Ledige	Erhöhungsbetrag (Ehegatte oder Lebenspartner darf nicht berücksichtigt wer- den)	Verheiratete und Gleichgestellte i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG	Ledige
1	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 2 BUKG)	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % x 50 % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 3 BUKG)	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x 6,3 % (§ 10 Abs. 1 Satz 4 BUKG)	30 % aus Spalte 2 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG)	20 % aus Spalte 3 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG)
	2	3	4	5	6
B 3 bis B 11, C 4, R 3 bis R 10	4 745,82 € x 28,6 % = 1 357,30 €	4 745,82 € x 28,6 % x 50 % = 678,65 €		1 357,30 € x 30 % = 407,19 €	678,65 € x 20 % = 135,73 €
B 1 und B 2, A 13 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1 und R 2	4 745,82 € x 24,1 % = 1 143,74 €	4 745,82 € x 24,1 % x 50 % = 571,87 €	4 745,82 € x 6,3 % = 298,99 €	1 143,74 € x 30 % = 343,12 €	571,87 € x 20 % = 114,37 €
A 9 bis A 12	4 745,82 € x 21,4 % = 1 015,61 €	4 745,82 € x 21,4 % x 50 % = 507,81 €		1 015,61 € x 30 % = 304,68 €	507,81 € x 20 % = 101,56 €
A 1 bis A 8	4 745,82 € x 20,2 % = 958,66 €	4 745,82 € x 20,2 % x 50 % = 479,33 €		958,66 € x 30 % = 287,60 €	479,33 € x 20 % = 95,87 €

§ 10 BUKG – Pauschvergütung ab 1. Januar 2013

Besol- dungs- gruppe	Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung i. S. des § 10 Abs. 3 BUKG hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben			Berechtigte	
	Verheiratete und Gleichgestellte i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG	Ledige	Erhöhter Betrag (Ehegatte oder Lebenspartner darf nicht berücksichtigt wer- den)	ohne Wohnung i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG	Ledige
1	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 2 BUKG)	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % x 50 % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 3 BUKG)	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x 6,3 % (§ 10 Abs. 1 Satz 4 BUKG)	30 % aus Spalte 2 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG)	20 % aus Spalte 3 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG)
B 3 bis B 11, C 4, R 3 bis R 10	4 802,77 € x 28,6 % = 1 373,59 €	4 802,77 € x 28,6 % x 50 % = 686,80 €		1 373,59 € x 30 % = 412,08 €	686,80 € x 20 % = 137,36 €
B 1 und B 2, A 13 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1 und R 2	4 802,77 € x 24,1 % = 1 157,47 €	4 802,77 € x 24,1 % x 50 % = 578,74 €	4 802,77 € x 6,3 % = 302,57 €	1 157,47 € x 30 % = 347,24 €	578,74 € x 20 % = 115,75 €
A 9 bis A 12	4 802,77 € x 21,4 % = 1 027,79 €	4 802,77 € x 21,4 % x 50 % = 513,90 €		1 027,79 € x 30 % = 308,34 €	513,90 € x 20 % = 102,78 €
A 1 bis A 8	4 802,77 € x 20,2 % = 970,16 €	4 802,77 € x 20,2 % x 50 % = 485,08 €		970,16 € x 30 % = 291,05 €	485,08 € x 20 % = 97,02 €

**Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilfeleistungen
für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter
in Lebenspartnerschaften**

**RdErl. d. MF v. 23. 8. 2012
— 25-11 40/8, 26-2050/37, 26-03540 —**

— VORIS 20441 —

Bezug: RdErl. v. 30. 3. 2011 (Nds. MBl. S. 277)
— VORIS 20441 —

Durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften vom 7. 10. 2010 (Nds. GVBl. S. 462) ist u. a. für die Rechtsgebiete des Besoldungs- und Versorgungsrechts eine Gleichstellung mit Wirkung vom 15. 10. 2010 geregelt worden. Darüber hinaus sind durch den Bezugserlass für diese Bereiche weitergehende rückwirkende Ansprüche bestimmt worden.

Mit Beschl. vom 19. 6. 2012 — 2 BvR 1397/09 — hat das BVerfG einen Anspruch auf Zahlung des Familienzuschlags der Stufe 1 gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG ab dem Zeitpunkt seiner erstmaligen Beanspruchung, längstens mit Rückwirkung zum 1. 8. 2001, zugestanden, soweit dieser zeitnah geltend gemacht worden ist. In Anbetracht dieses Beschl. und der hieraus abzuleitenden Folgewirkungen auf die anderen Bereiche des finanziellen öffentlichen Dienstrechts ist wie folgt zu verfahren:

1. Familienzuschlag nach § 40 BBesG und § 57 NBeamtVG, Auslandsbesoldung, Hinterbliebenenversorgung

Abweichend von den Nummern 1 bis 3 des Bezugserlasses bestehen Ansprüche auf die genannten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Leistungen rückwirkend seit dem 1. 8. 2001, sofern die Anspruchsvoraussetzungen bereits in der Vergangenheit vorgelegen haben. Bei der Berechnung der Nachzahlungsbeträge ist auf die zum jeweiligen Zeitpunkt relevante Höhe abzustellen.

Die Nachzahlungen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu leisten.

2. Beihilfe

Beihilfeberechtigte haben Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen für Leistungen, die vom 1. 8. 2001 bis zum 31. 3. 2009 für eine berücksichtigungsfähige Lebenspartnerin oder einen berücksichtigungsfähigen Lebenspartner (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 NBG) erbracht worden sind.

Beihilfe wird nur gewährt, wenn die Aufwendungen beihilfefähig sind und der Beihilfeantrag bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses RdErl. gestellt wird.

§ 80 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 NBG gilt entsprechend. § 80 Abs. 4 NBG findet keine Anwendung.

3. Zeitnahe Geltendmachung

Die Gewährung der in diesem RdErl. angeordneten Nachzahlungen ist davon abhängig, dass die Berechtigten, die eine Lebenspartnerschaft eingegangen sind, die Leistungen bereits in der Vergangenheit zeitnah, d. h. vor Ablauf des jeweils betroffenen Haushaltsjahres bzw. innerhalb der beihilferechtlichen Antragsfrist, geltend gemacht haben. Ab der erstmaligen Geltendmachung werden zugleich Ansprüche für die Folgejahre gewährt.

4. Verfahrensweise bei anhängigen Rechtsstreitigkeiten sowie in bestands- und rechtskräftig gewordenen Verfahren

Soweit sich anhängige Rechtsstreitigkeiten auf Leistungen beziehen, deren Auszahlung durch diesen RdErl. geregelt wird, sind sie auf geeignete Weise und möglichst unter Vermeidung weiterer Verfahrenskosten zu beenden (z. B. durch Anerkenntnis, Erledigung oder Zurücknahme eines bereits eingeleiteten Rechtsmittels).

Die im Rahmen von bestands- oder rechtskräftig gewordenen Widerspruchs- und Klageverfahren geltend gemachten und nach diesem RdErl. zustehenden Ansprüche sind ebenfalls nachträglich zu gewähren.

5. Unterrichtung

Die Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und Besoldungs- und Versorgungsempfänger (einschließlich vorübergehend abwesender Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger) sind auf geeignete Weise über den Inhalt dieses RdErl. zu unterrichten.

6. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt am 5. 9. 2012 in Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 30/2012 S. 681

**Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen**

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Vereinfachte Flurbereinigung Holzerode,
Landkreis Göttingen)**

**Bek. d. LGLN v. 22. 8. 2012
— 33-611-2400-Holzerode —**

Die Regionaldirektion Northeim des LGLN hat dem Geschäftsbereich 3 des LGLN den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Holzerode, Landkreis Göttingen, vorgelegt, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieses Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Holzerode ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 30/2012 S. 681

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Blockheizkraftwerk, Kläranlage Verden)**

**Bek. d. GAA Celle v. 22. 8. 2012
— 020197305-12-022-01 BS —**

Die Stadt Verden, Eigenbetrieb Abwasserreinigung, aus 27283 Verden, Ritterstraße 10, hat mit Schreiben vom 16. 7. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Klärgas (BHKW) am Standort in Verden, Weserstraße 100 (Kläranlage), Gemarkung Verden, Flur 2, Flurstück 5/19, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 30/2012 S. 681

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Öffentliche Bekanntmachung über die Verlegung des Erörterungstermins (Wiesenhof Geflügelspezialitäten GmbH & Co. KG, Zweigniederlassung Holte)

**Bek. d. GAA Hannover v. 5. 9. 2012
— H025405515 kön —**

Bezug: Bek. v. 20. 6. 2012 (Nds. MBl. S. 479)

Die Firma Wiesenhof Geflügelspezialitäten GmbH & Co. KG, Zweigniederlassung Holte, Schulstraße 8, 31613 Wietzen, hat gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG eine wesentliche Änderung ihres Geflügelverarbeitungsbetriebes beantragt. Die Änderung beinhaltet die Erhöhung der Schlacht- und Verarbeitungsleistung auf 250 000 Tiere pro Tag. Dazu wird die Schlachtung in dem bestehenden Betrieb eingestellt und es soll ein neuer Geflügelverarbeitungsbetrieb einschließlich aller erforderlichen Nebeneinrichtungen errichtet werden. Standort der neuen Anlage ist das Grundstück an der Schulstraße 8, 31613 Wietzen, in der Gemarkung Holte, Flur 4, Flurstücke 146/3, 134/9 und 134/5.

Der für **Dienstag, den 11. 9. 2012**, im Dorfgemeinschaftshaus in Holte-Langeln angesetzte Erörterungstermin findet an diesem Tag nicht statt, sondern wird auf einen späteren Zeitpunkt **verschoben**.

Der neue Termin wird zu gegebener Zeit auf diesem Wege und im Internet bekannt gemacht (www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de, in der Rubrik: Wir über uns — Aktuelles lokal, dort unter dem Pfad: Öffentliche Bekanntmachungen > Hannover - Hildesheim).

— Nds. MBl. Nr. 30/2012 S. 682

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG (BASF Polyurethanes GmbH, Lemförde)

**Bek. d. GAA Hannover v. 5. 9. 2012
— H25428167 kön —**

Die Firma BASF Polyurethanes GmbH, Elastogranstraße 60, 49448 Lemförde, hat beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Syntheseanlage zur Herstellung von thermoplastischen Polyurethan-Elastomeren einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen, u. a. die Errichtung und den Betrieb eines Tanklagers mit einer Lagerkapazität von ca. 500 Mg, beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in der Gemarkung Quernheim, Flur 8, Flurstück 13/1, und Flur 5, Flurstück 121/5.

Die Anlage soll im dritten Quartal 2014 in Betrieb genommen werden.

Im Rahmen dieses Verfahrens war gemäß § 3 c und der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen, einschließlich des Screening-Vermerks nach UVPG, liegen werktag in der Zeit

vom 12. 9. bis 11. 10. 2012 (einschließlich)

- a) im Foyer des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover (Genehmigungsbehörde), Am Listholze 74, 30177 Hannover,

montags bis donnerstags	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags	7.30 bis 13.30 Uhr,
- b) in Zimmer 3 des Rathauses der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde,

montags bis freitags	8.30 bis 12.00 Uhr,
montags, mittwochs und donnerstags	14.00 bis 15.30 Uhr,
dienstags	14.00 bis 17.30 Uhr,

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom 12. 9. bis 25. 10. 2012 (einschließlich) — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschriften der Einwenderinnen und Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben findet statt am

Dienstag, dem 27. 11. 2012, um 10.00 Uhr,
im Sitzungszimmer des Rathauses
der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“,
Bahnhofstraße 10 A,
49448 Lemförde.

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird ebenfalls öffentlich bekannt gemacht. Die Zustimmung an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG sowie dem Zweiten Abschnitt des Ersten Teils 9. BImSchV und Teil 2 UVPG.

— Nds. MBl. Nr. 30/2012 S. 682

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Lipromar GmbH, Cuxhaven)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 5. 9. 2012
— 4.1-LG00000475 —**

Die Firma Lipromar GmbH, Neufelder Straße 44, 27472 Cuxhaven, hat die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Fischöl und Fischprotein in Lebensmittelqualität beantragt. Die bereits auf dem Grundstück am

Standort Cuxhaven, Neufelder Straße 44, Gemarkung Cuxhaven, Flur 2, Flurstück 205/001, betriebene Pilotanlage soll dafür in eine Produktionsanlage überführt werden.

Die Errichtung und der Betrieb der oben näher bezeichneten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421), i. V. m. § 1 und der lfd. Nr. 7.16 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 13 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212).

Das Vorhaben ist unter Nummer 7.21 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), aufgeführt. Damit besteht gemäß den §§ 3 a und 3 b UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den übrigen Antragsunterlagen ausgelegt.

Gemäß lfd. Nr. 8.1.1.1 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 374) ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die gemäß § 6 UVPG vom Träger des Vorhabens vorzulegende Umweltverträglichkeitsuntersuchung können vom

12. 9. bis zum 11. 10. 2012

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, Zimmer 0.309a, 21339 Lüneburg,

montags bis donnerstags	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags	7.30 bis 13.30 Uhr,

 sowie
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, Elfenweg 15, Zimmer 103, 27474 Cuxhaven,

montags bis donnerstags	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags	7.30 bis 13.30 Uhr.

Einwendungen können vom **12. 9. bis einschließlich 25. 10. 2012** schriftlich bei den obigen Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei diesen Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren beteiligten Behörden nicht bekannt gegeben werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. 8. 2009 (BGBl. I S. 2827), müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift einer Unterzeichnerin oder eines Unterzeichners enthalten, die als Vertreterin oder der als Vertreter der Einwenderinnen und Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt gelassen werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Findet ein Erörterungstermin statt, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Mittwoch, 21. 11. 2012, ab 10.30 Uhr,
bei der Stadt Cuxhaven,
Sitzungssaal S 18 „Vannes“,
Rathausplatz 1,
27472 Cuxhaven.**

Sollte die Erörterung am 21. 11. 2012 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (außer samstags) am selben Ort fortgesetzt.

Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen (§ 10 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen öffentlich bekannt gemacht wird und diese Bekanntmachung die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwenderinnen und Einwender gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG ersetzen kann.

Hinweis:

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens ist auch im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Wir über uns – Aktuelles lokal\Öffentliche Bekanntmachungen > Lüneburg - Celle - Cuxhaven“ einsehbar.

– Nds. MBl. Nr. 30/2012 S. 682

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze zum Beschluss des Ersten Senats vom 10. 7. 2012

- 1 BvL 2/10 –
- 1 BvL 3/10 –
- 1 BvL 4/10 –
- 1 BvL 3/11 –

1. Der Ausschluss ausländischer Staatsangehöriger, denen der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erlaubt ist und die keines der in § 1 Abs. 6 Nr. 3 Buchstabe b BerzGG 2006 und § 1 Abs. 7 Nr. 3 Buchstabe b BEEG genannten Merkmale der Arbeitsmarktintegration erfüllen, vom Bundeserziehungsgeld und vom Bundeselterngeld verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG.
2. Eine Regelung, die weder an das Geschlecht anknüpft noch Merkmale verwendet, die von vornherein nur Frauen oder nur Männer treffen können, die aber Frauen aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Umstände der Mutterschaft gegenüber Männern benachteiligt, unterliegt nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG strengen Rechtfertigungsanforderungen.

– Nds. MBl. Nr. 30/2012 S. 683

Neuerscheinungen

Kloesel/Christ/Häußer, **Deutsches Ausländerrecht**, Kommentar. 68. Lieferung, Stand: Februar 2012, 366 Seiten, 154,80 EUR. Verlag W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart.

— Nds. MBl. Nr. 30/2012 S. 684

Kloesel/Christ/Häußer, **Deutsches Ausländerrecht**, Kommentar. 69. Lieferung, Stand: Februar 2012, 362 Seiten, 154,90 EUR. Verlag W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart.

— Nds. MBl. Nr. 30/2012 S. 684

Kopicki/Irlenbusch/Biel, **Reisekostenrecht des Bundes**, Kommentar. 97. Ergänzungslieferung, Stand: März 2012, 280 Seiten, 77,00 EUR. Gesamtwerk: 2 400 Seiten, 128,— EUR zuzüglich Ordner. Verlag Reckinger & Co., Postfach 17 54, 53707 Siegburg.

— Nds. MBl. Nr. 30/2012 S. 684

Schadewitz/Röhrig/Seifener, **Beihilfavorschriften**, Kommentar. 112. Ergänzungslieferung, Stand: Juni 2012, 71,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 30/2012 S. 684

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 118. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 5. 2012. >R>S> Sachbuch GmbH, Am Feld 4, 01257 Dresden.

— Nds. MBl. Nr. 30/2012 S. 684

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 55. Aktualisierung, Stand: Juni 2012, Loseblattwerk, Ordner, 101,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 30/2012 S. 684

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Heft Nr. 7/2012 enthält u. a. folgende Beiträge:

Zimmerling, Die Eingruppierung der Oberärzte

Plum, Beteiligten- und Parteifähigkeit von Arbeitnehmervereinigungen und ihren Untergliederungen.

— Nds. MBl. Nr. 30/2012 S. 684

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten